



Flurbereinigungsverfahren Ortenberg-Wippenbach  
Aktenzeichen: F 944

## 1. Änderungsbeschluss

### 1. Anordnung

Aufgrund § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung wird der Flurbereinigungsbeschluss von Ortenberg-Wippenbach vom 09.12.1988 geändert.

Folgende Grundstücke mit einer Größe von rd. 0,7 ha werden zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Gemarkung Selters Flur 3 Flst.: 1/1, 1/2, 163, 172, 188, 189, 197, 198.

Folgende Grundstücke mit einer Größe von rd. 29,2 ha werden vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Wippenbach Flur 1 Flst.: 1, 2/2, 3/3, 5/3, 5/4, 6/6, 20/2, 20/3, 20/4, 21-31, 32/1, 32/2, 33-35, 36/3, 37, 38, 39/13, 40/2, 40/3, 40/4, 41/2, 41/4, 42/1, 45/1, 48/5, 49, 50, das ehemalige Grundstück 55/18 nun durch Vereinigung Bestandteil des Grundstücks 55/20, 68, 69/1, 70/9, 70/10, 70/11, 121, 159/1, 160/1, 160/2, 161/1, 163, 164, 168

Gemarkung Wippenbach Flur 4 Flst.: 145-147, 148/1, 148/2, 149-157, 159-161, 162/4, 162/5, 162/6, 189

Gemarkung Ortenberg Flur 5 Flst.: 326-357, 370/1, 370/2, 371-376, 389, 393-397, 398/1, 398/2, 399-403

### 2. Flurbereinigungsgebiet

Somit hat das Flurbereinigungsgebiet eine Größe von rd. 240,5 ha. Die neue Verfahrensgrenze ist auf der Gebietskarte mit einem orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.



### **3. Teilnehmergeinschaft**

Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Beschluss nicht ein.

### **4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten dieses Änderungsbeschlusses werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Landrat des Wetteraukreises, – Flurbereinigungsbehörde –, in 61169 Friedberg, Homburger Straße 17 anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **5. Bestimmungen über Nutzungsänderungen**

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölz beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

### **6. Begründung**

Die Zuziehung der Grundstücke Gemarkung Selters Flur 3 Flst. 1/1, 1/2, 163, 172, 188 und 189 erfolgt aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im öffentlichen Interesse. Die Zuziehung der Grundstücke Gemarkung Selters Flst. 197 und 198 erfolgt aus Gründen der geordneten Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes.



Bei den vom Verfahren auszuschließenden Flächen handelt es sich um Bereiche, in denen weder eigentumsregelnde, dorferneuernde oder wegebauliche Maßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erforderlich sind.

## 7. Öffentliche Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird gemäß § 8 (2) in Verbindung mit § 6 (2) und § 110 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.11.1996 (BGBl. I S. 1629) in der Stadt Ortenberg und in der Gemeinde Ranstadt mit seinem entscheidenden Teil öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten vom 24.06.2002 bis 05.07.2002 in der Stadtverwaltung Ortenberg, Lauterbacher Straße 2 während der Dienststunden jeweils Montags bis Donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr, Freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr, Dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr öffentlich aus.

## 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch beim Landrat des Wetteraukreises, -Flurbereinigungsbehörde -, Homburger Straße 17, 61169 Friedberg erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesvermessungsamt, Dienstgebäude Kassel, Kölnische Straße 48 – 50, 34117 Kassel, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der Veröffentlichung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bei erfolglosen Widersprüchen sind nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I Nr. 1 S. 22 ff) Gebühren und die Auslagen der Verwaltungsbehörde zu erheben.

61169 Friedberg, den 12.06.2002

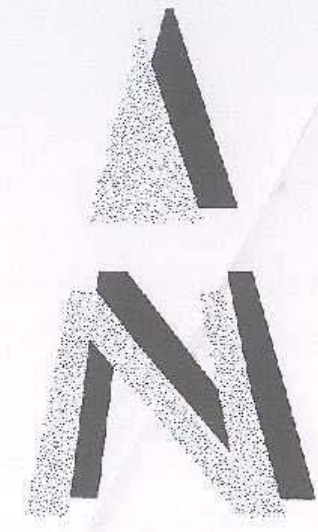
Der Landrat des Wetteraukreises  
Hauptabteilung Regionalentwicklung,  
Kataster, Flurneuordnung  
-Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag



(Gail)





Übersichtskarte über die  
Flurbereinigungsgebietsgemein-  
veränderung

74

<b>Gebietsübersichtskarte</b> Maßstab 1 : 5 000	Anlage zum 1. Änderungsbeschluss vom 12.06.2002
<b>Flurbereinigung Ortenberg - Wippenbach</b> Sitz der Teilnehmergemeinschaft: Wippenbach Gemeinden: Ortenberg Wetteraukreis	
Der Landrat des Wetteraukreises -Flurbereinigungsbehörde-	
